

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76

Ausgegeben Danzig, den 17. November

1938

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 1938	Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	605

190

### Verordnung

#### zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 9. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Die §§ 122 a bis 122 d des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### § 122 a

Glaubt ein Gericht seine Entscheidung davon abhängig machen zu sollen, ob ein Gesetz mit der Verfassung im Widerspruch steht, so hat es die Akten dem Obergericht zur Vorabentscheidung über diese Frage vorzulegen. Dieses gilt nicht, wenn die gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes erhobenen Einwendungen offensichtlich unbegründet sind.

Über die Frage entscheidet das Plenum des Obergerichts durch Beschluß.

#### § 122 b

Das Plenum des Obergerichts entscheidet ferner

- a) auf Antrag eines Senats des Obergerichts, der in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen will,
- b) auf Antrag eines in letzter Instanz entscheidenden ordentlichen oder in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliederten Gerichts, das in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des Obergerichts abweichen will,

über diese Rechtsfrage durch Beschluß.

#### § 122 c

Die Entscheidungen des Obergerichts in den Fällen der §§ 122 a und 122 b sind in der zu entscheidenden Sache bindend.

#### § 122 d

An der Entscheidung des Plenums des Obergerichts wirken nur die ständigen Mitglieder des Obergerichts mit. § 139 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

Das Obergericht hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

Einer Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte bedarf es nur insoweit, als die Vertretung in dem vorhergehenden Verfahren erforderlich war.

Nach Vorabentscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum des Obergerichts hat das mit der Sachentscheidung befahnte Gericht, sofern der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorauszugehen

hat, die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Vorabentscheidung erneut zu laden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Reiser

J 1401

1938

Verordnungsblatt Danzig den 17. November

Bl. 76

Verordnung zur Änderung des Gerichtsverfahrgesetzes vom 11. 11. 1938

Verordnung

zur Änderung des Gerichtsverfahrgesetzes

vom 8. November 1938

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat auf Antrag des 1. Vorsitzenden des Senats, des 2. Vorsitzenden des Senats und des 3. Vorsitzenden des Senats, sowie des Vorsitzenden des Senats für die Besetzung des Senats, die nachfolgende Bestimmungen beschlossen:

Artikel I

Die §§ 122a bis 122d des Gerichtsverfahrgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 122a

Wird ein Gericht beim Aufsatzen durch einen oder mehrere Richter besetzt, so hat es die Befugnis, die Besetzung des Senats für die Besetzung des Senats zu bestimmen. Dieses gilt nicht, wenn die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter besetzt wird.

§ 122b

Das Plenum des Oberlandesgerichts entscheidet über a) auf Antrag eines Senats des Oberlandesgerichts, der in einer Besetzung von drei Richtern besteht, die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter, b) auf Antrag eines Senats des Oberlandesgerichts, der in einer Besetzung von drei Richtern besteht, die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter, c) auf Antrag eines Senats des Oberlandesgerichts, der in einer Besetzung von drei Richtern besteht, die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter.

§ 122c

Die Bestimmungen des Oberlandesgerichts in den Fällen der §§ 122a und 122b sind in der zu dem Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter.

§ 122d

Bei der Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts werden nur die höchsten Richter des Landes berufen. Die Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts erfolgt durch einen oder mehrere Richter. Das Oberlandesgericht hat die Befugnis, die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter zu bestimmen. Dieses gilt nicht, wenn die Besetzung des Senats durch einen oder mehrere Richter besetzt wird.